



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 2002

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	17. 7. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)	360
2129	23. 6. 2002	Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SV-BodAltVO NRW)	361
75	19. 7. 2002	Berichtigung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)	367
822	13. 6. 2002	11. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	369
	23. 4. 2002	Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg	369
	20. 6. 2002	Genehmigung einer Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel („Xscape“)	370

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2030

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Justizministeriums
(Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)**

Vom 17. Juli 2002

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2002 (GV. NRW. S. 26),
- § 9 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),
- § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36),
- § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144),
- § 13 Satz 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403)

wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 22. Mai 2000 (GV. NRW. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 742), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Justizvollzugsämter,“ und die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Justizvollzug

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird sowie von entsprechenden Beamtinnen und

Beamten ohne Amt wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landesjustizvollzugsämter für den Geschäftsbereich übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung auf den seelsorgerischen Dienst bei Justizvollzugsanstalten sowie auf die Ämter der Besoldungsgruppe A 15 des psychologischen Dienstes und des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Satz 1 gilt ferner nicht, soweit der Beamtin oder dem Beamten des höheren Dienstes ein Amt als

- Leiterin oder Leiter einer Behörde oder Einrichtung,
 - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Behörde oder Einrichtung,
 - Leitende Ärztin oder Leitender Arzt bei dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen
- übertragen ist oder wird.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes wird der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsbehörde oder Einrichtung jeweils für den eigenen Geschäftsbereich übertragen.

Satz 1 findet keine Anwendung,

- a) auf die Jugendarrestanstalten,
- b) soweit der Beamtin oder dem Beamten ein Amt als
 - Leiterin oder Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes
 - Leiterin oder Leiter des Werkdienstes
 - Leiterin oder Leiter des Krankenpflegedienstes
 übertragen ist oder wird.

In diesen Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsämter zuständig.

(3) Für

1. andere als die in Absatz 1 und 2 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14a, 30 bis 54, 63 und 92 Abs. 4 LBG,
 2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 LBG),
 3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
- sind Dienstvorgesetzte die nach Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen in dem dort jeweils genannten Umfang.

(4) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach Absatz 1 und 2 übertragen ist, wird diese Befugnis von dem Justizministerium wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 3.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1 bis 3“ die Worte „und § 2a Abs. 1 und 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1 bis 3“ die Worte „und § 2a Abs. 1“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1 bis 3“ die Worte „und § 2a Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 1 Nummern 4, 5 – soweit es sich um Entscheidungen nach den §§ 2, 12 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes/Landesumzugskostengesetzes handelt – und 7 sind die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsbehörden und Einrichtungen Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes

ihres Geschäftsbereichs, soweit ihnen nach § 2a Abs. 2 die Ernennungsbefugnis zusteht.“

5. In § 5 Absatz 1 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1 bis 3“ die Worte „und § 2a Abs. 1“ eingefügt.
6. In § 6 Satz 2 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1“ die Worte „und § 2a Abs. 1“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 360.

2129

Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SV-BodAltIVO NRW)

Vom 23. Juni 2002

Auf Grund des § 17 Abs. 2 bis 4 des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung, Anerkennung
- § 3 Überprüfungsverfahren
- § 4 Bekanntgabe

Zweiter Abschnitt Zulassungsvoraussetzungen

- § 5 Persönliche Voraussetzungen, erforderliche Zuverlässigkeit
- § 6 Erforderliche Sachkunde, gerätetechnische Ausstattung

Dritter Abschnitt Pflichten

- § 7 Allgemeine Pflichten
- § 8 Fortbildung
- § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung, Hilfskräfte
- § 10 Überwachung

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 11 In-Kraft-Treten
- Anhang

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt

1. Einzelheiten der an Sachverständige nach § 18 BBodSchG und nach § 17 LbodSchG zu stellenden Anforderungen,
2. das Verfahren zum Nachweis der Anforderungen und zur Zulassung,

3. die Bekanntgabe von Sachverständigen nach Nummer 1,
4. die von Sachverständigen nach Nummer 1 zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen sowie deren Überwachung,
5. die Anerkennung der in anderen Bundesländern zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG und beinhaltet Bestimmungen über Art und Umfang der von Sachverständigen nach Nummer 1 wahrzunehmenden Aufgaben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Anforderungen an Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG und für die Notifizierung zugelassener Sachverständiger, soweit diese Aufgaben als Untersuchungsstelle wahrnehmen.

§ 2

Zulassung, Anerkennung

(1) Als Sachverständige nach § 18 Satz 1 BBodSchG und § 17 Abs. 1 LbodSchG werden nur natürliche Personen zugelassen, die nach den Anforderungen dieser Verordnung die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die erforderliche Sachkunde für mindestens eines der Sachgebiete 2.1 bis 2.6 des Anhangs dieser Verordnung und Zuverlässigkeit besitzen und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Zulassung erfolgt im Umfang der festgestellten Sachkunde.

Anlage

(2) Die Zulassung erfolgt durch die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGBl. S. 245) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406, 1410), wenn

1. die Sachkunde der Sachverständigen durch ein Fachgremium nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung festgestellt wurde,
2. im Tenor der Bestallungsurkunde ausgewiesen ist, für welche Sachgebiete nach dem Anhang zu dieser Verordnung die erforderliche Sachkunde festgestellt wurde,
3. die Sachverständigen die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

(3) Zuständige Stelle für die Zulassung ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer oder die Ingenieurkammer-Bau NRW für die Sachgebiete 2.1 bis 2.6 des Anhangs dieser Verordnung sowie die Landwirtschaftskammer Rheinland oder Westfalen-Lippe für die Sachgebiete 2.3 und 2.6 des Anhangs zu dieser Verordnung.

Abweichend hiervon kann bei Sachverständigen, die von einer der genannten Kammern im Sinne des Satzes 1 überprüft wurden oder werden, von dieser Kammer eine Zulassung auch für andere Sachgebiete erfolgen.

(4) Sachverständige, deren Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung in einem anderen Bundesland festgestellt wurde, werden ohne zusätzliches Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 als Sachverständige nach § 18 BBodSchG und § 17 LbodSchG vom Landesumweltamt auf Antrag anerkannt, sofern die im jeweiligen Bundesland geltenden materiellen Anforderungen nach Feststellung des Landesumweltamtes mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind. Die Anerkennung erfolgt durch eine Bekanntgabe nach § 4.

(5) Für die Dauer von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelten als Sachverständige nach § 18 BBodSchG und § 17 LbodSchG vor In-Kraft-Treten dieser VO nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, wenn in der Bestallungsurkunde ausgewiesen ist, dass die Anforderungen des Merkblattes Nummer 9 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen (Stand Juli 1997) erfüllt werden und auf welchem der Teilgebiete nach diesem Merkblatt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen wurde. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Umstellung des Bestellungstenors bei der jeweiligen Bestellungskörper-

schaft zu beantragen und die Einwilligung zur Bekanntgabe nach § 4 zu erklären.

§ 3

Überprüfungsverfahren

(1) Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und der erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne dieser Verordnung wird im Rahmen des Antrags auf öffentliche Bestellung von der nach § 2 Absatz 3 zuständigen Bestellungskörperschaft überprüft.

(2) In dem Antrag auf öffentliche Bestellung ist anzugeben auf welche Sachgebiete des Anhangs sich die Überprüfung beziehen soll und gleichzeitig eine Einwilligung zur Bekanntgabe nach § 4 Abs. 1 zu erklären.

(3) Die Überprüfung der Sachkunde sowie der gerätetechnischen Ausstattung eines Antragstellers erfolgt durch ein gemeinsames Fachgremium der in § 2 Abs. 3 genannten Bestellungskörperschaften.

(4) Personen, die an der Überprüfung der Sachkunde nach Absatz 3 mitwirken, werden von den in § 2 Abs. 3 genannten Bestellungskörperschaften im Einvernehmen mit dem Landesumweltamt, das ein eigenes Benennungsrecht hat, für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei der Berufung nach Satz 1 ist anzugeben, auf welchem Sachgebiet nach dem Anhang dieser Verordnung eine Person an der Überprüfung mitwirkt. Die Zusammensetzung eines Fachgremiums richtet sich nach den im Einzelfall beantragten Sachgebieten. In jedem Fachgremium muss eine der vom Landesumweltamt benannten Personen vertreten sein. Die in § 2 Abs. 3 genannten Bestellungskörperschaften und das Landesumweltamt erarbeiten einvernehmlich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Fachgremien.

§ 4

Bekanntgabe

(1) Sachverständige, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind, werden vom Landesumweltamt öffentlich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die nach § 2 Abs. 4 oder § 2 Abs. 5 einen Antrag auf Anerkennung oder Umstellung gestellt haben. Die Bekanntgabe wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Daneben kann eine Veröffentlichung im Internet erfolgen.

(2) In der Veröffentlichung nach Absatz 1 sind die Sachgebiete des Anhangs zu bezeichnen, für die die Zulassung oder Anerkennung ausgesprochen wurde. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung der Sachverständigen können vom Landesumweltamt gespeichert, veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die in § 2 Abs. 3 genannten Bestellungskörperschaften teilen dem Landesumweltamt die öffentliche Bestellung sowie eine Rücknahme oder Widerruf oder das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung sowie eine Umschreibung nach § 2 Abs. 5 mit den für eine Bekanntgabe erforderlichen Daten mit.

Zweiter Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen

§ 5

Persönliche Voraussetzungen, erforderliche Zuverlässigkeit

(1) Sachverständige erfüllen die persönlichen Voraussetzungen, wenn sie die Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 7 bis 9 bieten und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(2) Sachverständige müssen persönlich zuverlässig sein. Für die erforderliche Zuverlässigkeit bietet in der Regel insbesondere derjenige keine Gewähr, wer

1. vorsätzlich falsche Angaben über die eigene Sachkunde und andere Zulassungsvoraussetzungen einschließlich über die bei Referenzprojekten durchgeführten Leistungen macht,

2. wegen Verletzung der Vorschriften

- a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Insolvenzdelikte, gemeingefährliche Delikte und Umweltdelikte,
- b) des Bodenschutz- oder Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, Pflanzenschutz- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,

- c) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts, mit einer Strafe oder in Fällen der Buchstaben b) und c) mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert EURO belegt worden ist,

3. wiederholt oder grob pflichtwidrig

- a) gegen Vorschriften nach Nummer 2 Buchstabe b) und c) verstoßen hat oder

- b) als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 29 der Strahlenschutzverordnung oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seine Verpflichtungen als Beauftragter verletzt hat.

- (3) Die Nachweisführung richtet sich nach den auf § 36 der Gewerbeordnung basierenden Regelungen.

§ 6

Erforderliche Sachkunde, gerätetechnische Ausstattung

(1) Die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung. Zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde müssen Sachverständige den allgemeinen (Nummer 1 des Anhangs) und den spezifischen Anforderungen für mindestens ein Sachgebiet nach Nummer 2 des Anhangs genügen.

(2) Für das Sachgebiet Nummer 2.1 des Anhangs müssen Sachverständige mindestens über die gerätetechnische Ausstattung nach Nummer 3 des Anhangs verfügen können.

Dritter Abschnitt Pflichten

§ 7

Allgemeine Pflichten

(1) Gutachten müssen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt werden. Organisatorische, wirtschaftliche, kapital- oder personalmäßige Verflechtungen mit Dritten, die im Einzelfall Zweifel an der Unabhängigkeit wecken können, sind den Auftraggebern vor der Auftragsannahme und soweit sich bis zur Gutachtenabgabe Änderungen ergeben anzuzeigen.

(2) Sachverständige müssen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten.

§ 8

Fortbildung

Sachverständige haben durch eine geeignete Fortbildung dafür Sorge zu tragen, dass sie stets über den erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen. Hierzu haben sie regelmäßig, mindestens alle drei Jahre ab Zulassung an mindestens einer geeigneten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen, in der die im Anhang genannten Kenntnisse ihres Sachgebietes oder ihrer Sachgebiete vertieft behandelt werden. Die Teilnahme ist der nach § 2 Abs. 3 zuständigen Bestellungskörperschaft nachzuweisen. Ein fehlender Nachweis ist geeignet, Zweifel an der erforderlichen Sachkunde hervorzurufen.

§ 9

Persönliche Aufgabenerfüllung, Hilfskräfte

(1) Sachverständige haben die von ihnen angeforderten Leistungen unter Anwendung der zuerkannten Sach-

kunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Sachverständige dürfen Hilfskräfte nur insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als eine persönliche und ordnungsgemäße Überwachung sichergestellt ist. Durch die Einschaltung von Hilfskräften darf der Charakter einer persönlichen Leistung der Sachverständigen nicht verloren gehen. Art und Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist den Auftraggebern vor der Auftragsannahme anzuzeigen und im Gutachten kenntlich zu machen. Die Hilfskräfte selbst müssen zuverlässig und fachkundig zur Wahrnehmung der ihnen zu überlassenden Aufgaben sein.

§ 10

Überwachung

Die Überwachung der den Sachverständigen obliegenden Pflichten erfolgt durch die Bestellungskörperschaften.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2002

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Anlage

Anhang zur Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten Anforderungen an die erforderliche Sachkunde (Fachliche Voraussetzungen)

Die Sachverständigentätigkeit im Bereich Bodenschutz/Altlasten erfordert ein weitgefächertes Spektrum natur- und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen. Erforderlich ist im besonderen Maße ein fach- und medienübergreifendes Verständnis sowie i. d. R. interdisziplinäres Arbeiten.

Sachverständige haben die Anforderungen nach Nummer 1 und die Anforderungen für mindestens ein Sachgebiet nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6 zu erfüllen.

Sachverständige für Bodenschutz und für Altlasten müssen im besonderen Maße befähigt sein:

- Sachlagen, bei denen eine Entscheidung der zuständigen Behörde über Sofortmaßnahmen herbeizuführen ist, zu erkennen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen,
- Untersuchungsdefizite und ggf. noch offene Fragen aufzuzeigen,
- Vorschläge für das weitere Vorgehen zu entwickeln,
- Untersuchungen zu koordinieren und Hilfsleistungen zu veranlassen,
- zu erkennen, ob weitere Sachverständige hinzuzuziehen sind und
- Sachverhalte abschließend zu beurteilen.

1 Allgemeine Anforderungen

Im einzelnen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1.1 Vor- und Fortbildung

- 1.1.1 abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule der bei den einzelnen Sachgebieten genannten Fachrichtungen oder eine gleichwertige Qualifikation

- 1.1.2 eine mindestens 5jährige praktische Tätigkeit im Bereich Bodenschutz/Altlasten oder zumindest in Umweltbereichen mit engem Bezug zum Bereich Bodenschutz/Altlasten (z.B. Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft). Davon mindestens 3 Jahre eine Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen waren

- 1.1.3 erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung

1.2 Allgemeine fachliche Kenntnisse

- 1.2.1 Grundkenntnisse in Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde

- 1.2.2 Grundkenntnisse in anorganischer, organischer, physikalischer und technischer Chemie

- 1.2.3 Kenntnisse geeigneter Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung

- 1.2.4 Kenntnisse in der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktionserfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen

- 1.2.5 Grundkenntnisse in Arbeitsschutz und in Gesundheitsschutz

- 1.2.6 Grundkenntnisse in Datenanalyse, Statistik und Informationsverarbeitung

- 1.2.7 Kenntnisse der grundlegenden fachlichen Regelwerke

1.3 Allgemeine rechtliche Kenntnisse

- 1.3.1 Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Landesbodenschutzgesetze und andere Ausführungsgesetze der Länder und zugehörige Rechtsvorschriften
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Landesabfallgesetze

- 1.3.2 Grundkenntnisse der einschlägigen Bestimmungen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetze und zugehörige Rechtsvorschriften
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesberggesetz (BBergG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und zugehörige Verordnungen
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz NRW
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Grundwasserverordnung
- TA-Abfall und TA-Siedlungsabfall
- Umweltstrafrecht
- Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere BGR 128:2000)
- Vertragsrecht (BGB, VOB, VOL, VOF, HOAI)

- 1.3.3 Kenntnisse über Aufbau und Zuständigkeitsregelungen der öffentlichen Verwaltung

2 Sachgebietsspezifische Anforderungen

- 2.1 Sachgebiet Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung

2.1.1 Fachrichtung

- a) abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Geologie, Bodenkunde, Physische Geographie, Geoökologie, Landschaftsökologie oder Geodäsie mit

für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten

- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur-, Ingenieur- oder Geschichtswissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird

2.1.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, die für die Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Verdachtsflächen (standortbezogen oder flächenhaft) bedeutsamen Verfahren der Archivrecherche und Schriftgutauswertung, der multitemporalen Karten- und Luftbildauswertung, der Zeitzeugenbefragung sowie Geländebegehungen sachgerecht auszuwählen und durchzuführen. Sie müssen weiterhin die gewonnenen Tatsachen und Erkenntnisse auswerten und so darstellen können, dass eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung über weitere Schritte und für deren Planung vorliegt. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über:

- a) Recherche und Auswertung von Schriftgut in öffentlichen, privaten (betrieblichen) oder behördlichen Archiven, einschließlich vorhandener Gutachten
 - Änderungen in der öffentlichen Verwaltung im Zuge von Verwaltungs- und Territorialreformen
 - Gliederung des Archivwesens und Erschließung der Bestände; rechtliche Beschränkungen der Einsichtnahme; Vorschriften zur Aufbewahrung, Aussonderung und Weitergabe
- b) Recherche und Auswertung von Karten und Luftbildern
 - Fundstellen für historisches wie aktuelles Luftbild- und Kartenmaterial
 - Techniken der multitemporalen Auswertung von Karten und Luftbildern
 - spezifische Merkmale historischer Luftbilder
 - Inhalte und Gestaltungsregeln amtlicher Kartenwerke sowie deren Veränderungen
 - Auswertung thematischer Karten, auch unter Einsatz geografischer Informationssysteme, zur Abgrenzung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen und Bewertung von Bodenfunktionen
- c) Befragung von Zeitzeugen; Entwicklung einzelfallbezogener Befragungskonzepte
- d) altlast- und bodenrelevante Herstellungsverfahren, Betriebs- und Arbeitsabläufe
- e) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen unter Berücksichtigung altlastrelevanter Aspekte
- f) fachliche Beurteilung der Ergebnisse von Erhebungen/Historischen Erkundungen bezüglich
 - Art, Lage und Umfang möglicher Kontaminationen
 - Lage und Veränderungen altlastrelevanter Anlagenteile, Produktionsprozesse und Betriebsabläufe
 - Ablagerungsarten und -zeiträumen, Art, Menge und Herkunft der abgelagerten Stoffe
 - Kriegseinwirkungen, Havarien, Betriebsstörungen usw.
- g) fachliche Beurteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast
- h) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen

2.2 Sachgebiet Gefährdungsabschätzung für den Wirkungsgrad Boden-Gewässer

2.2.1 Fachrichtung

- a) abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Geologie, Geoökologie, Chemie oder Bauingenieur-

wesen mit für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten

- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird

2.2.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen von Gewässergefährdungen und -schäden im Zusammenhang mit Altlasten und flächenhaften Bodenbelastungen zu planen, die Ergebnisse zu beurteilen und die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere folgende Kenntnisse:

- a) Boden- und Gesteinsarten, Stratigraphie und Tektonik, regionale Geologie, hydraulische Leitfähigkeit von Gesteinen und Gesteinsverbänden
- b) hydrologische und hydrogeologische Zusammenhänge
- c) gewässerrelevante Stoffe, einschließlich deren Herkunft und Eintragspfaden in den Boden
- d) physikalische und chemische Stoffeigenschaften und Stoffwirkungen
- e) hydrogeochemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden und im Gewässer, Schadstoffmobilität
- f) stoffliche Ausbreitungsvorgänge und Rückhaltevermögen in der gesättigten und ungesättigten Zone
- g) Sanierungsverfahren für Boden und Grundwasser, einschließlich Mobilitätsverminderung
- h) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen
- i) bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden
- j) Planung und Koordinierung von Maßnahmen zur Erfassung und Erkundung der geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen; Hintergrundgehalte und -konzentrationen
- k) Probenentnahme, -behandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmungen
- l) Ausarbeitung von Untersuchungsprogrammen, Kostenschätzung, Qualitätssicherung
- m) Ausschreibung und Begleitung von Untersuchungen, z.B. Sondier- und Bohrarbeiten, Bau von Grundwassermessstellen, Pumpversuche, Probenahme und -behandlung, Analytikleistungen
- n) Einsatz von Modellen zur Simulation der Freisetzung und Ausbreitung von Schadstoffen und deren Einwirkung auf Gewässer
- o) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen
- p) fachliche Beurteilung der Ergebnisse, insbesondere
 - Aussagefähigkeit von Untersuchungsergebnissen, Übertragbarkeit von Laboruntersuchungen
 - Feststellung altlastbedingter Verunreinigungen und aktueller Schadensfälle
 - Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung
 - Prognose der Schadstoffausbreitung im Boden, in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer
 - Art, Umfang und Prognose der Ausbreitung von Grundwasserverunreinigungen

- abschließende Darstellung des Sachverhalts und Empfehlung weiterer Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften

2.3 Sachgebiet Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze/Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien

2.3.1 Fachrichtung

- a) abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenwissenschaften, Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Landespflege, Geographie, Ökologie, Geoökologie oder Biologie mit für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird

2.3.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen von Kulturböden und Pflanzen im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie der Begrenzung von Stoffeinträgen, insbesondere beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden durchzuführen und die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere folgende Kenntnisse:

- a) Vorkommen, stoff- und bodenspezifisches Verhalten von Schadstoffen in (Kultur-) Böden
 - Hintergrundgehalte von Schadstoffen in Abhängigkeit von Nutzung und Siedlungsstruktur, bei anorganischen Stoffen zusätzlich differenziert nach Substrat und Ausgangsgestein
 - Puffer, Rückhalte- und Freisetzungspotential von Böden bzgl. Schadstoffe
 - Sorption/Desorption/Mobilität von Schadstoffen in Böden und Einflussfaktoren
 - Zusammenhänge zwischen Gesamtgehalten/mobilisierbaren/mobilen Schadstofffraktionen in Abhängigkeit von Stoffbestand und Eigenschaften der Böden
 - Bioverfügbarkeit von Schadstoffen in Böden und Einflussfaktoren (u. a. „räumliche Verfügbarkeit“, biochemische und mikrobiologische Besonderheiten in der Rhizosphäre)
 - Abbau/Metabolisierung organischer Schadstoffe in Böden
- b) Schadstoffübergang Boden – Pflanze
 - Bedeutung verschiedener Kontaminationspfade (Schadstoff-, Pflanzenart-, Pflanzenorgan-, Standort- und Bewirtschaftungs-Einfluss)
 - Art-, Sorten- und Organspezifität der Schadstoffakkumulation in Pflanzen („Transferfaktoren“)
 - phytotoxische Wirkungen (Schadsymptome)
 - Überlagerung durch den Kontaminationspfad Atmosphäre – Pflanze
- c) Durchführung von Geländebegehungen und -aufnahme unter schadstoffspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch
 - erkennen von signifikanten biologischen Auffälligkeiten (pflanzensoziologische Besonderheiten/Veränderungen, Symptome toxischer Schadstoffkonzentrationen bei Pflanzen etc.)
 - Deutung der Geländemorphologie und -befunde im Hinblick auf anthropogene Einflüsse (Stoffeinträge, Ablagerungen, Auffüllungen, Bodenumlagerungen etc.)

- d) Technik der Bodenkartierung auf anthropogen überprägten Flächen (z.B. Kartierhilfsmittel, Leitprofile, Kartierschlüssel) in Anlehnung an die Methoden der Stadtbodenkartierung

- e) Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, z.B. Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit
- f) bodenkundliche Ansprache im Gelände, insbesondere anthropogen veränderter Böden (Horizontierung, Bodenart, Gefügeform-/ besonderheiten, Lagerungsdichte, Humusgehalt, Fremdmaterial etc.)
- g) Gewinnung repräsentativer Boden- und Pflanzenproben unter Berücksichtigung statistischer Erfordernisse (Probennahmestrategie, Messnetzaufbau, Probennahmeverfahren, Probennahmegeräte etc.)
- h) fachliche Beurteilung erzielter Ergebnisse im Hinblick auf den Pfad Boden-Pflanze (-Tier) unter Berücksichtigung lebensmittel-/futtermittelrechtlicher Vorgaben bzw. toxikologischer Aspekte
- i) Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Unterbindung des Schadstofftransfers Boden/Pflanze und deren Effizienz
 - Schutz und Beschränkungsmaßnahmen (pH-Regulierung, Pflanzenauswahl, Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsänderung/-beschränkung)
 - Sicherungsmaßnahmen (Immobilisierungsverfahren, Überdeckung)
 - Maßnahmen zur Dekontamination
- j) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen

2.4 Sachgebiet Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch

Sachverständige für die Sachgebiete 2.2 oder 2.3, die neben Fragen ihres Sachgebietes in dafür geeigneten Fällen auch den Wirkungspfad Boden-Mensch anhand verbindlicher oder amtlich empfohlener Prüf- oder Maßnahmenwerte beurteilen wollen, müssen erkennen und begründet darlegen können, welche Fragestellungen der Beurteilung durch einen auf dem Gebiet Altlasten erfahrenen Fachmann mit abgeschlossenem Studium geeigneter Fachrichtung und abgeschlossener Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder dem öffentlichen Gesundheitswesen bedürfen. Sachverständige nach Satz 1 müssen zusätzlich auf Grund ihrer Aus- und Weiterbildung sowie praktischen Erfahrung über folgende Kenntnisse verfügen:

- a) Eigenschaften boden- und altlastrelevanter Schadstoffe
- b) Grundkenntnisse über die Toxikologie boden- und altlastrelevanter Schadstoffe (Aufnahme, Wirkungen, Kombinationswirkungen, toxikologische Endpunkte)
- c) Kenntnisse über Bioverfügbarkeit, Resorption und Hintergrundbelastung
- d) Vergleichbarkeit von Natur- und Laborbedingungen
- e) spezifische Vorgehensweise bei der Ableitung von Prüf- und Maßnahmenwerten (Methoden, Grundlagen) unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben
- f) Einzelfallbeurteilung in Bezug zu den Ableitungsmodalitäten von Prüf- und Maßnahmenwerten
- g) Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung

- h) Erstellung begründeter Programme zur Probenahme und -behandlung sowie Analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Bodenluft, Raumluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmung
- i) Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, z.B. Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit
- j) bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden
 - Probenansprache zur Beschreibung der Beschaffenheit von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien
 - Expositionsabschätzung (quantitative Bedeutung der Wirkungspfade, Verhalten boden- und altlasttypischer Stoffe, einzelfallbezogene Expositionsunterschiede)
 - Modelle zur Gefährdungsabschätzung (z.B. Expositionsmodelle) unter Berücksichtigung ihrer Anwendbarkeit und Grenzen
 - nutzungsbezogene Beurteilung von Untersuchungsergebnissen sowie der gegebenen Gefahrenlage und Ableitung von Maßnahmenvorschlägen

2.5 Sachgebiet Sanierung

2.5.1 Fachrichtung

- a) abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Geologie oder Verfahrenstechnik mit für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird

2.5.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen (Sanierungsuntersuchungen), ein Sanierungskonzept und einen Sanierungsplan zu erarbeiten, die Planung und Vergabe von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und die Ausführung fachlich zu begleiten sowie deren Wirksamkeit zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere folgende Kenntnisse:

- a) Probennahme, -behandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas
- b) Grundlagen und Verfahren des Erd- und Grundbaus, Verfahren zum Bodenaushub und zur Baugrubensicherung
- c) Eignung, Einsatzgrenzen, Umweltauswirkungen, Art und Menge anfallender Abfälle und Überwachung von Sicherungs- und Dekontaminationsverfahren sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- d) Struktur und Inhalt einer Sanierungsuntersuchung
- e) Bestandsaufnahme und Beurteilung vorliegender Untersuchungsergebnisse und Gutachten im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen und die Notwendigkeit von Vor- oder Eignungsversuchen
- f) Ausarbeitung erforderlicher Untersuchungsprogramme zur Ermittlung geeigneter und verhältnismäßiger Sanierungs- oder sonstiger Maßnahmen
- g) Erarbeitung von Vorschlägen zur Konkretisierung von Sanierungsstrategien sowie nutzungs- und schutzgutbezogenen Sanierungszielen

- h) Einfluss von Schadstoff-, Matrix- und Untergrundeigenschaften auf die Eignung von Sanierungsverfahren
- i) Notwendigkeit begleitender Immissions- und Arbeitsschutzmaßnahmen
- j) Organisation von Arbeitsabläufen
- k) Anforderungen an Zwischenlager für kontaminiertes Material
- l) Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung von Bodenmaterialien und Abfällen
- m) Durchführung von Kostenschätzungen, Kostenvergleichsrechnungen und Nutzen-Kosten-Untersuchungen/Kostenwirksamkeitsbetrachtungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen
- n) genehmigungsrechtliche Erfordernisse der Sanierungsverfahren
- o) Planung, Ausschreibung, Begleitung und Überwachung von gewerblichen Arbeiten einschließlich Abbruch- und Rückbaumaßnahmen mit kontaminierter Bausubstanz
- p) Untersuchung und Beurteilung von Baumaterialien und Bauteilen im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei baulichen Maßnahmen (z.B. Sicherungsmaßnahmen)
- q) Maßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen (Planung, Durchführung und Beurteilung)
- r) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen

2.6 Sachgebiet Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser

2.6.1 Fachrichtung

- a) abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bodenkunde, Agrarwissenschaften, Geologie, Geoökologie, Geographie mit für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2.6.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen von Böden im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser durchzuführen, Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenerosion durch Wasser zu planen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Planungen zu beurteilen sowie die Vergabe von gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere folgende Kenntnisse:

- a) erkennen, erfassen und beurteilen aktueller Erosionsformen im Gelände
- b) Ermittlung und Abgrenzung von Erosionsflächen
- c) Bodenansprache im Gelände (insbesondere Horizontierung, Bodenart, Bodengefüge, Humusgehalt)
- d) Gewinnung repräsentativer Bodenproben
- e) bodenphysikalische Untersuchungsmethoden
- f) erosionsbestimmende Faktoren (Bodeneigenschaften, Niederschlag, Relief, Bodenbedeckung)
- g) nutzungs- und bewirtschaftungsbedingte Einflüsse auf die Erosion
- h) Simulations- und Prognosemodelle zur Beschreibung der Erosion
- i) Beurteilung von offsite-Schäden
- j) Maßnahmen zur Erosionsminderung

- k) Schutz und Beschränkungsmaßnahmen (Bewirtschaftungsmaßnahmen, Nutzungsänderung/-beschränkung etc.)
- l) Maßnahmen zur Beseitigung von Erosionsschäden
- m) Sicherungsmaßnahmen
- n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen

3 **Gerätetechnische Ausstattung für das Sachgebiet Nummer 2.1**

Sachverständige für das Sachgebiet Nummer 2.1 müssen mindestens über folgende gerätetechnische Ausstattung verfügen können:

- Spiegelstereoskop mit Vergrößerungsaufsatz (Fernrohrlupe mit dreifacher oder stärkerer Vergrößerung) zur Betrachtung der Luftbilder als dreidimensionales Geländemodell und zur aufgabenbezogenen Objektidentifikation
- Bildumzeichengerät zur Übertragung der zuvor identifizierten und im Bild markierten altlastverdächtigen Areale in die Basiskarte; das Gerät muss neben dem Ausgleich der Maßstabsunterschiede zwischen Karte und Luftbild eine dem maßstabsgerechten Genauigkeitsgrad der Kartierung adäquate Korrektur der Abbildungsfehler des Luftbildes gewährleisten und
- Stereometer (Stereomikrometer) zur Parallaxenmessung und zur Berechnung von Höhendifferenzen und damit z. B. von Ablagerungsmächtigkeiten
- DV-Ausstattung mit Eignung zum Einsatz geografischer Informationssysteme.

– GV. NRW. 2002 S. 361.

75

Berichtigung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)

Vom 19. Juli 2002

Die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210) wird wie folgt berichtigt:

1. § 6 Nummer 1. muss wie folgt richtig lauten
 „1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 12, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 5 die Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen der unteren Bauaufsichtsbehörden nicht vorlegt,“
2. Die Seite 2 der Anlage 4 wird durch die anliegende Seite ersetzt.

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmen oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden:

☐ ja

☐ nein

Erklärung:

Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung - EnEV - in der Fassung vom 16. November 2001 (BGBl I 2001 Nr. 59 vom 21. November 2001 S. 3085) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1. Wärmeerzeuger

Es handelt sich um(Anzahl) Heizkessel für

- ☐ flüssige/gasförmige Brennstoffe mit CE-Zeichen
☐ Niedertemperatur-Heizkessel *
☐ Brennwertkessel *
☐ Sonstige (z. B. Standardheizkessel)

* zwingend notwendig bei Gebäuden, deren Jahresprimärenergiebedarf nach § 3 Abs. 3 nicht beschränkt ist

Es handelt sich um

- ☐ Wärmepumpe(n)
☐ eine elektrische Speicherheizung

Der/die Wärmeerzeuger (§ 11 Abs. 3) sind

- ☐ einzeln produzierte Heizkessel
☐ Heizkessel, die für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen,
☐ Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
☐ Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie eingebaut oder aufgestellt sind, ausgelegt sind, daneben aber auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstige Gebrauchszwecke liefern,
☐ Geräte mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 6 Kilowatt zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

2. Wärmedämmung

2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeabgabe gedämmt (§ 12 Abs. 5 / Anhang 5)

- ☐ insgesamt ☐ teilweise (Begründung) _____
☐ nicht (Begründung) _____

2.2 Der/die

- ☐ Speicher (§ 12 Abs. 6)
ist/sind gegen Wärmeabgabe gedämmt

3. Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur

- ☐ Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr
☐ Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe
☐ der Außentemperatur oder ☐ einer anderen Führungsgröße (angeben) _____
und
☐ der Zeit ausgestattet (§ 12 Abs. 1)

} in Abhängigkeit von

3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 12 Abs. 2)

- ☐ ja ☐ nein (Begründung:) _____

3.3 Die Umwälzpumpen der Zentralheizung sind (§ 12 Abs. 3)

- ☐ nach den technischen Regeln dimensioniert
☐ so beschaffen, ☐ so ausgerüstet, ☐ nicht so beschaffen oder ausgerüstet,
das die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepaßt wird.
☐ Die Heizkreisleistung beträgt weniger als 25 kW
☐ Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.
☐ Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.

822

11. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfall- versicherungsverbandes

Vom 13. Juni 2002

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch den 10. Nachtrag vom 8. Juni/6. Dezember 2001 (GV. NRW. 2002 S. 27), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis der Satzung wird die Überschrift zu § 21 „Ausschuss für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin“ geändert in „Präventionsausschuss“.

2. § 2 des Anhangs zu § 19 der Satzung wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Berufshilfe“ geändert in „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Krankengeld“ ersetzt durch „Übergangsgeld“.

Als neuer Satz 2 wird eingefügt „Als monatliches Nettoarbeitsentgelt gilt das 30-fache des bei § 47 Abs. 1 und 2 SGB V auf den Kalendertag entfallenden Nettoarbeitsentgelts.“

Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Als Nettoarbeitseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „Ausschuss für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin“ geändert in „Präventionsausschuss“.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wird die Bezeichnung „Unfallverhütungsausschuss“ jeweils ersetzt durch „Präventionsausschuss“.

c) In Absatz 5 wird der Verweis auf „§ 13 Nr. 17“ geändert in „§ 13 Nr. 18“.

4. In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Formulierung „... die Leistungen stationärer oder teilstationärer medizinischer Rehabilitation...“ ersetzt durch „... die Leistungen stationärer, teilstationärer oder ambulanter medizinischer Rehabilitation ...“.

5. § 7 des Anhangs zu § 24 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Geht ein Unternehmen oder Nebenunternehmen eines Mitglieds in der Zeit zwischen der Erhebung der Daten nach den Abs. 2 und 3 und dem Beginn des Beitragsjahres auf einen anderen Träger der Unfallversicherung über und wird dies dem Verband bis zu dem in Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt gegeben, so wird bei der Ermittlung des persönlichen Beitragsmaßstabs des Mitglieds (Abs. 1) die Zahl der übergegangenen Vollbeschäftigten bzw. Versicherten abgezogen. Geht ein Unternehmen oder Nebenunternehmen in dem in Satz 1 bezeichneten Zeitraum von einem Mitglied des Verbandes auf ein anderes über oder wird selbst Mitglied des Verbandes, so gilt für das abgehende Mitglied Satz 1 entsprechend. Bei der Beitragsfestsetzung des aufnehmenden oder neuen Mitglieds ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 1. 7. 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2002

Die Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Hülssen

Der Vorsitzende des Vorstandes
Etschenberg

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 13. Juni 2002 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 20. Juni 2002

I.2 – 3211.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klein

– GV. NRW. 2002 S. 369.

Genehmigung

der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg

Vom 23. April 2002

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die Aufstellung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen (Neudarstellung und Rücknahme von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. April 2002 – IV.2 – 30.14.03.18 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), sowie beim Kreis Paderborn und der Stadt Bad Wünnenberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. Juli 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 369.

**Genehmigung
einer Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Emscher-Lippe
im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel („Xscape“)
Vom 20. Juni 2002**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2001 die Aufstellung einer Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen (Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“).

Diese Teilfläche habe ich mit Erlass vom 20. Juni 2002 – IV.2 – 30.17.02 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in dem Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis

Recklinghausen und der Stadt Castrop-Rauxel zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 9. Juli 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 370.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359